

13.4.2009

Sozialgericht
Webersteig 5

78462 Konstanz

Klage

Gegen den

Landkreis Konstanz, vertreten durch Landrat Frank Hämmerle
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

erhebe ich hiermit Klage auf Bewilligung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des
12. Sozialgesetzbuches

und beantrage, dem Landkreis die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Gleichzeitig beantrage ich Prozesskostenhilfe für diese Klage und lege die Erklärung
über meine wirtschaftlichen Verhältnisse bei.

Begründung:

Mit Widerspruchsbescheid vom 6.3.2009 (**Anlage 1**), zugestellt am 13.3.2009, hat das
Landratsamt meinen Widerspruch vom 14.1.09 (**Anlage 2**) gegen den ablehnenden
Bescheid vom 12.12.08 zurückgewiesen.

Meine Antragsbegründung (Erwerbsunfähigkeit sowie Verfassungswidrigkeit von Teilen
des SGB II) wird in dem Widerspruchsbescheid des Landratsamtes kurzerhand abgetan.

Das Landratsamt begründet seine Verweigerung von Leistungen der Sozialhilfe nach
SGB XII damit, dass ich anspruchsberechtigt nach SGB II sei, und dass im Fall von
Sanktionen nach § 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II Leistungen nach SGB XII ausgeschlossen seien.

Das Landratsamt Konstanz stützt seine Verweigerung von Sozialhilfe damit auf ein in
meinen Augen verfassungswidriges Gesetz, denn der Sanktionsparagraf 31 SGB II

bedroht die Erwerbslosen durch den stufenweisen Entzug des Existenzminimums bis auf Null entgegen dem Sozialstaatsgebot aus Art. 20 GG und § 1 SGB I mit der Vernichtung ihrer Existenz.

Wem das Existenzminimum versagt wird, dem werden damit alle Grundrechte versagt!

1) Zur Verfassungswidrigkeit des § 31 SGB II im Einzelnen:

a) Es gibt in der heutigen Gesellschaft kein **Recht auf Menschenwürde nach Art. 1 GG**, wenn das finanzielle Existenzminimum aufgrund von § 31 SGB II entzogen werden kann. Durch den Sanktionsparagrafen wird der freie Wille, und damit der Kern der Menschenrechte, die Würde der erwerbslosen Menschen unter Strafe gestellt.

b) Es gibt kein **Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art 2 GG**, wenn das Existenzminimum nach § 31 SGB II entzogen wird. Die Möglichkeit zu leben ist in der heutigen Gesellschaft an eine finanzielle Ausstattung gebunden. Da mit § 31 SGB II den erwerbslosen Bedürftigen das Existenzminimum streitig gemacht, und an Bedingungen geknüpft wird, macht ihnen dieser Sanktionsparagraf das Recht auf Leben streitig. Das aber widerspricht dem Menschenrecht auf Leben diametral. Selbst Strafgefangene haben in Deutschland mehr Recht auf Leben, als Erwerbslose nach SGB II. Auch eine freie Entfaltung der Persönlichkeit ist da ausgeschlossen, wo schon die Teilnahme am kulturellen Leben wegen Sanktionen in das Existenzminimum nicht möglich ist.

c) Es gibt kein **Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 3 GG**, wenn Erwerbslose sich staatlichen Schikanen unterwerfen müssen, um das Existenzminimum nicht nach § 31 SGB II entzogen zu bekommen.

Da nach Art. 3 Abs. 3 GG niemand seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen benachteiligt oder bevorzugt werden darf, darf auch niemand wegen Erwerbslosigkeit benachteiligt werden, die die unterschiedlichsten Ursachen haben kann, nach dem menschenfeindlichen Hartz-Konzept aber immer von den Erwerbslosen in parasitärer Absicht verschuldet wurde.

Nach den §§ 2, 10, 15 und 31 SGB II wird entgegen diesem Grundrecht seines Anspruchs auf das Existenzminimum beraubt, wer beispielsweise aufgrund seiner religiösen oder politischen Anschauung Zwangsarbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung verweigert.

Die Regierung übersieht dabei geflissentlich, dass der Staat die Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Bürger zu schaffen hat, die ja unfreiwillig in ein mehr wie zweifelhaftes Finanzsystem eingebunden sind, das alles andere als Chancengleichheit ermöglicht.

Anstatt zum Ausgleich gegen ein die Ungleichheit förderndes Finanzsystem wenigstens einen eigenständigen Rechtsanspruch auf ein staatlich garantiertes Existenzminimum für alle bedürftigen Bürger zu schaffen, werden diese von der Regierung in eine Art Sippenhaft genommen, die so weit geht, dass nach § 35 SGB II selbst die Erben eines Leistungsempfängers noch 10 Jahre lang auf Rückzahlung haften, wenn die Leistungen 1700 € überstiegen haben.

Eine solche Regelung übersieht u.a. völlig, dass das ausgezahlte Arbeitslosengeld über den Konsum sofort der Wirtschaft zugute kommt und damit auch Arbeitsplätze sichert, weshalb es in der Bilanz der Regierung als Investition, nicht aber als Schadensposten geführt werden darf.

d) Es gibt dort kein **Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art 4 GG**, wo Erwerbslose unter Sanktionsdrohung nach § 31 SGB II sich prostituieren müssen oder vom Staat in die Kriminalität getrieben werden, wenn sie sich der staatlichen Bevormundung nicht unterwerfen. Das Bundessozialgericht hat unter dem Aktenzeichen B 11 AL 11/08 R gerade über die Frage zu entscheiden, ob die Vermittlung von Prostituierten in Arbeitsverhältnisse durch die Agentur für Arbeit gegen die guten Sitten verstößt. Nach dem Konzept von Peter Hartz wäre die Frage sicher zu verneinen.

e) Es gibt keine **Meinungsfreiheit und keine Freiheit der Kunst und Wissenschaft nach Art. 5 GG**, wenn den Erwerbslosen die Möglichkeit genommen wird, sich publizistisch, künstlerisch oder wissenschaftlich zu betätigen, weil sie dem staatlichen Zwang nach den §§ 2, 10, 15 und 31 SGB II ausgesetzt sind, um das Existenzminimum zu erhalten.

f) Es gibt keinen **Schutz von Ehe und Familie nach Art 6 GG**, wo der Leistungsanspruch nicht für jeden Menschen eigenständig besteht, sondern die Menschen vom Staat in Bedarfsgemeinschaften mit gegenseitiger Einkommensanrechnung gesehen werden, was dazu führt, dass erwerbslose Menschen sich finanziell besser stellen, wenn sie getrennt leben. Das Bundessozialgericht hat in seinem Vorlagebeschluss B 14 AS 5/08 vom 27.1.2009 zur Verfassungswidrigkeit der Höhe des Sozialgeldes für Kinder zumindest für diese bereits erkannt, dass es aus Art. 1 iVm Art 20 (und 6 Abs.2) GG einen eigenständigen Rechtsanspruch jedes Kindes auf Deckung des Existenzminimums gibt, der nicht von der Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsneigung der Erwachsenen abhängig gemacht werden darf, mit denen das Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. (Rn 39) Für die Erwachsenen steht ein Vorlagebeschluss noch aus, denn die Anrechnungs-, Forderungs- und Sanktions-Regelungen des kurzsichtigen Hartz-Konzeptes, das den Staat zu einem profitorientierten Unternehmen umformen möchte, wirken wie ein Spaltpilz in der Gesellschaft, indem sie Unsicherheit, Trennung und Kinderlosigkeit fördern. Selbst Erwerbstätige, die mit einem Hartz IV-Antragsteller zusammenleben, werden in Eingliederungsverträge gezwungen, in denen ihnen die gleichen sanktionsbewehrten Pflichten auferlegt werden wie den bedürftigen Antragstellern. Ob zu Recht oder zu Unrecht, spielt angesichts der Rechtsschutzverweigerung der Gerichte keine Rolle. Wer also für einen Erwerbslosen nicht gleich haften will, der darf höchstens ein Jahr mit ihm zusammenleben, da nach § 7 SGB II die Regierung von da ab einen wechselseitigen Willen, füreinander einzustehen, einfach unterstellt. Eine solche Politik dient nicht dem Schutz von Ehe und Familie.

g) Es gibt keinen **Schutz der Mütter nach Art 6 Abs. 4 GG**, wenn diese vom Staat unter Sanktionsdrohung nach § 31 SGB II zur Arbeitssuche und zur Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gezwungen werden, um das Existenzminimum nicht zu verlieren, und sich nur durch Krankheit von diesem Zwang befreien können.

h) Es gibt kein **Recht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG**, wenn die Erwerbslosen sich nach § 7 Abs. 4a SGB II nicht ohne vorherige Zustimmung der Arbeitsmarktverwaltung außerhalb des ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen, ohne nach § 31 SGB II sanktioniert zu werden, auch wenn ihre Abwesenheit keine Rolle für die Vermittelbarkeit gespielt hat und erst später bekannt wird. Selbst in der DDR konnte man sich innerhalb des Landes freier bewegen, als dies nach dem Hartz-Konzept den Erwerbslosen in Großdeutschland erlaubt ist. Die Erreichbarkeits-Anordnung der Bundesagentur für Arbeit besagt zur Erläuterung von § 7 Abs. 4a SGB II, dass selbst die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Teilnahme an staatspolitischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen außerhalb des ortsnahen Bereichs nicht ohne vorherige Zustimmung der Arbeitsmarktverwaltung erfolgen kann, ohne mit Sanktionen nach § 31 SGB II rechnen zu müssen.

Es ist eine unglaubliche Vorstellung, dass sich ein Erwerbsloser im Deutschland des 21. Jahrhunderts die Zustimmung der Arbeitsmarktverwaltung holen soll, wenn er gegen diese außerhalb des ortsnahen Bereichs demonstrieren möchte, ohne die Streichung seines Existenzminimums zu riskieren. Dass eine solche Zustimmung nicht erteilt wird, ist schon daraus zu ersehen, dass nicht einmal für die nach der Erreichbarkeits-Anordnung zugestandenen 3 Wochen Ortsabwesenheit pro Jahr im Sinne einer Urlaubsregelung die Zustimmung erteilt wird, wenn die Behörde auf Schikane des Erwerbslosen programmiert ist und aus Erfahrung damit rechnen kann, dass ihm die Gerichte den Rechtsschutz gegen die behördliche Schikane verweigern.

i) Es gibt kein **Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeits- und Ausbildungsplatzes nach Art 12 GG**, wenn die Erwerbslosen unter praktischem Ausschluss des Widerspruchsrechts nach § 39 SGB II in Eingliederungsverträge gezwungen werden, die sie unter Androhung der Streichung des Existenzminimums nach § 31 SGB II zur Teilnahme an Maßnahmen und Tätigkeiten verpflichten. Dieser Teilnahmepflicht hat zum einen den Zweck, Unternehmen unentgeltliche bzw. vom Staat bezahlte Sklaven-Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, durch die das Lohnniveau sinkt, und die regulären Arbeitnehmer erpressbar werden, so dass die Unternehmen zu Lasten der Arbeitnehmer vermeintlich profitabler arbeiten können, und zum anderen dem Staat die Behauptung ermöglicht, die Betroffenen seien beschäftigt und deshalb nicht mehr arbeitslos, so dass eine sinkende Arbeitslosenstatistik als Erfolg der Regierung verkauft werden kann. Das ist eine verfassungswidrige Politik, die sich an den Interessen des Kapitals orientiert und nicht an den Interessen des Volkes, von dem Art. 20 Abs. 2 GG zufolge alle Staatsgewalt auszugehen hat.

Da ein grundrechtswidriges System immer nur mit Zwang und Täuschung der Öffentlichkeit aufrecht erhalten werden kann, wundert es nicht, dass die Öffentlichkeit über die tatsächliche Reduzierung der Arbeitslosenzahl aufgrund der Anwendung des Hartz-Konzeptes getäuscht wird. Nimmt man die in der Öffentlichkeit nicht genannten Zahlen aus dem Jahresbericht der Bundesagentur für Arbeit, so sieht man, dass beispielsweise 2007 trotz aller Zwangsmaßnahmen und statistischen Tricks 431.383 offenen, ungeforderten Arbeitsstellen noch immer 3,764 Mio offiziell Arbeitslose gegenüberstehen, bei 6,247 Mio Leistungsbeziehern (Alg und Alg II), so dass rechnerisch 1 offene Stelle auf 14,5 Leistungsbezieher kommt (Sanktionierte nicht eingerechnet). Das ist alles andere als ein Erfolg, der die Anwendung von Zwang durch den Sanktions- und Folter-Paragrafen 31 SGB II rechtfertigen könnte, denn die Relation von offenen

Stellen zu Arbeitslosengeldbeziehern war vor Einführung des Hartz-Konzeptes nicht schlechter, im Gegenteil: 2001, als Gerhard Schröder seine Kampagne gegen die Arbeitslosen mit dem Satz startete „Es gibt kein Recht auf Faulheit in unserer Gesellschaft“, gab es durchschnittlich 506.141 offene Stellen für 3,223 Mio erwerbsfähige Leistungsbezieher, so dass 1 Stelle auf 6,4 Leistungsbezieher kam. Inzwischen ist die Zahl der Leistungsbezieher u.a. durch die Unterwerfung der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger unter die Arbeitsmarktgesetzgebung erheblich gestiegen, die Zahl der verfügbaren Stellen jedoch ist gesunken, so dass sich die statistische Unmöglichkeit, eine Stelle zu bekommen, durch die Hartz-Gesetze mehr wie verdoppelt hat. Jeder Druck auf die Erwerbslosen ist deshalb fehl am Platz, denn auch mit dem größten Druck kann niemand eine Stelle annehmen, die es nicht gibt!

Die Menschenrechtsverletzungen durch Hartz IV erscheinen bei diesen Zahlen als reiner Selbstzweck!

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Art. 12 des Grundgesetzes beispielsweise in seinem Beschluss 1 BvR 2283/03 vom 29.12.2004 eindeutig festgestellt: „Dieses Grundrecht garantiert die freie Wahl des Arbeitsplatzes. Der Einzelne wird in seinem Entschluss, eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit in dem gewählten Beruf zu ergreifen oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis beizubehalten oder aufzugeben, vor staatlichen Maßnahmen geschützt, die ihn am Erwerb eines zur Verfügung stehenden Arbeitsplatzes hindern oder zur Annahme, Beibehaltung oder Aufgabe eines bestimmten Arbeitsplatzes zwingen.“

Auch in seinem Beschluss 2 BvR 209/84 vom 13.1.1987 hat das Bundesverfassungsgericht zum Verbot von Zwangsarbeit nach Art. 12 GG festgestellt: „Vom Verbot uneingeschränkt erfasst werden erzwungene Arbeiten, die in einer die Menschenwürde missachtenden Weise unter gleichzeitigem Verstoß gegen bestimmte Grundrechte gefordert werden, etwa als Maßnahme der Arbeitsdisziplin ..., als Sanktion für die Teilnahme an Streiks, oder als Maßnahme sozialer Diskriminierung ... Das Verbot erfasst ebenfalls uneingeschränkt eine Verpflichtung zur Arbeit, die ungerecht oder bedrückend ist oder deren Durchführung eine vermeidbare Härte darstellt, mit anderen Worten unnötig beschwerlich oder in gewisser Weise schikanös ist.“

Gegen dieses Zwangsarbeitsverbot verstößt das SGB II mit den §§ 2, 10, 15 und 31 diametral.

Es kann dagegen nicht argumentiert werden, wie das die Fachgerichte gerne tun, dass die Grundrechte durch Bundesgesetze konkretisiert würden und deshalb die Bundesgesetze für die Behörden maßgeblich seien, denn Art. 19 GG besagt eindeutig, dass soweit ein Grundrecht nach dem Grundgesetz überhaupt durch ein Bundesgesetz eingeschränkt werden kann, wie das nachgewiesenermaßen durch §§ 2, 10, 15, 31 SGB II erfolgt ist, dieses Bundesgesetz das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss. Keines jedoch der als verfassungswidrig beanstandeten Gesetze des SGB II enthält einen solchen Hinweis auf eine beabsichtigte Einschränkung eines der Grundrechte, weshalb SGB II den Grundrechten nicht vorgehen kann. Die Anwendung des § 31 SGB II ist deshalb rechtswidrig.

j) Es gibt kein Recht auf Bildung von Vereinigungen zur Wahrung der

Wirtschaftsbedingungen nach Art 9 Abs. 3 GG, wenn der Staat nicht jedem Bedürftigen eigenständig Arbeitslosengeld zugesteht, so dass für diesen eine Planungssicherheit und Verlässlichkeit geschaffen wird, mit der er sich in eine Vereinigung einbringen kann. Der Sanktionsparagraf 31 SGB II verhindert, dass Erwerbslose bei den Banken kreditwürdig sind, was ihnen die Möglichkeit nimmt, aus eigener Kraft eine selbständige Existenz aufzubauen.

Die Regierung macht sich nicht klar, dass mit dem Hartz-Konzept eine Planwirtschaft für die Erwerbslosen eingeführt wurde, die die Eigeninitiative der Erwerbslosen lähmt.

Es widerspricht völlig der Psychologie des Menschen, wenn er Eigenaktivität entwickeln soll, dabei von Bürokraten gegängelt und unter Missachtung seines eigenen Willens herumgetrieben zu werden. Es ist geradezu schizophren, wenn die Regierung, die meint, die Erwerbslosen (die sie selbst als hilfebedürftig bezeichnet) bewirtschaften und sanktionieren zu dürfen, gleichzeitig die Fahne der freien Marktwirtschaft hochhält. Die freie Marktwirtschaft kann nur funktionieren, wenn die Menschen daran frei teilnehmen können.

Wenn keine Kaufkraft vorhanden ist, braucht nicht produziert zu werden, weshalb durch die Sanktionen nach § 31 SGB II auch noch Arbeitsplätze tendenziell wegfallen, wo schon aufgrund der Rationalisierungserfolge der Industrie nicht für alle Arbeitswilligen ausreichend bezahlte Arbeitsplätze vorhanden sind.

Die Rationalisierungserfolge der Industrie und die damit einhergehende Einsparung von Arbeit sind eine Tatsache, die früher als Fortschritt gesehen wurde, heute von der Regierung aber verdrängt wird, weil sie einem Menschenbild wie dem des Apostels Paulus huldigt, wonach ein Mensch nichts zu essen erhalten soll, wenn er nicht arbeiten will. Dabei beschränkt die Regierung den Begriff der Arbeit auf Erwerbsarbeit und meint, den Arbeitswillen am Erwerb ablesen zu können. Dieses Menschenbild, das den Wert und die Rechte eines Menschen nach seiner Geldbörse bemisst, hat mit dem Menschenbild nichts gemein, das zur Erklärung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geführt hat.

Die Erklärung der Menschenrechte geht davon aus, dass jeder Mensch bereit ist, eine frei gewählte Arbeit auszuführen, da Arbeit als solche zum Leben gehört. Es liegt in der Verantwortung der Regierung, dass es für die meisten frei gewählten Arbeiten heute keine Bezahlung gibt, denn die Regierung hat es in der Hand, diesen Mangel durch eine Änderung des Finanzsystems oder zumindest durch Einführung einer bedingungslosen Grundsicherung in Anerkennung der Menschenrechte zu beseitigen.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme der Menschen an der Marktwirtschaft zu schaffen ist Aufgabe des Staates; sie wird nicht erfüllt, wenn die Regierung entgegen dem Sozialstaatsgebot aus Art 20 GG die Gewährung des Existenzminimums von Bedingungen abhängig macht.

Ein an Bedingungen geknüpftes Existenzminimum, wie es das Hartz-Konzept mit seinem Grundsatz des Forderns in § 2 SGB II und dem Sanktionsdruck aus § 31 SGB II darstellt, ist keine Sicherung des Existenzminimums und erfüllt nicht die Anforderungen des Sozialstaatsgebotes. Der Staat schadet sich selbst durch den mit dem Hartz-Konzept

eingeführten Grundsatz des Forderns. Wir wissen heute, dass der Konsum die Wirtschaft fördert, so dass die Regierung mit Geldgeschenken in Form der Abwrackprämie den Konsum zu fördern sucht. Den Erwerbslosen durch Sanktionen die Möglichkeit zum Konsum bei gleichzeitiger Missachtung ihrer Menschenrechte zu entziehen, widerspricht deshalb jeglicher Vernunft. Die Erwerbslosen fördern durch ihren Konsum die Wirtschaft weit mehr, als es Kapitalanleger tun, weshalb die Verteufelung der Erwerbslosen als Schmarotzer ein Zeichen entweder fehlenden Denkvermögens oder von Böswilligkeit ist.

Wer fördern möchte, wie es § 1 SGB I zufolge Aufgabe des Sozialrechts ist – und zwar nach § 37 SGB I vorbehaltlos für alle Sozialleistungsbereiche –, der muss Geld geben, anstatt Geld zu entziehen.

Deutschland hat seinen Wiederaufbau nach dem Krieg großzügig zur Verfügung gestelltem Kapital von seinem Kriegsgegner aus Amerika zu verdanken, der erkannte, dass ihm ein florierendes Deutschland mehr nützt als ein am Boden zerstörtes. Die deutsche Regierung hat das offensichtlich vergessen und fördert stattdessen das Neidprinzip, das den Anderen unterdrücken und versklaven statt fördern möchte. Der Grundsatz des Hartz-Konzeptes ‚Fördern und Fordern‘ ist schon in sich widersprüchlich, da das Fordern auf Kosten des Förderns geht und die Umsetzung der Grundrechte sowie des § 1 SGB I unmöglich macht.

Der Forder-§ 2 SGB II ist ebenso verfassungswidrig wie der Sanktions-§ 31 SGB II. Beide müssen dringend dem Bundesverfassungsgericht für ein Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Art 100 GG vorgelegt werden.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge verpflichtet der Sozialstaatsgrundsatz in Art 20 GG den Staat dazu, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichenfalls durch Sozialleistungen in Höhe des Existenzminimums zu sichern (1 BvL 20/86 vom 29.5.1990), und das kann sinnvollerweise nur bedeuten, die Sozialleistungen bedingungslos zu gewähren.

Der liberale Wirtschaftsprofessor Milton Friedman aus Chicago, der sich selbst als konservativ bezeichnet, hat schon vor gut 50 Jahren in seinem Buch ‚Kapitalismus und Freiheit‘ eine bedingungslose Existenzsicherung in Form einer negativen Einkommensteuer (heute Bürgergeld genannt) als Maßnahme gegen die Armut gefordert. Er beschreibt seine liberale Grundeinstellung im 12. Kapitel so: „Das Fundament der liberalen Philosophie ist der Glaube an die Würde des einzelnen, an seine Freiheit zur Verwirklichung seiner Möglichkeiten in Übereinstimmung mit seinen persönlichen Fähigkeiten mit der einzigen Einschränkung, dass er nicht die Freiheit anderer Personen beschränke, das gleiche zu tun. Dies impliziert den Glauben an die Gleichheit der Menschen in einer Beziehung: ihrer gegenseitigen Ungleichheit. Jeder Mensch hat das gleiche Anrecht auf Freiheit. Dieses Recht ist wichtig und grundlegend, gerade weil die Menschen verschieden sind, weil der eine etwas anderes mit seiner Freiheit anfangen wird als der andere und dabei mehr als andere zu der allgemeinen Entwicklung der Gesellschaft, in der viele Menschen leben, beitragen kann.“

Dieses Menschenbild von Prof. Friedman entspricht dem Menschenbild des Grundgesetzes, während das Menschenbild des Hartz-Konzeptes, wie es in SGB II und III

seinen Niederschlag gefunden hat, dem Grundgesetz widerspricht und deshalb in seinen gesetzlichen Auswirkungen als verfassungswidrig angesehen werden muss.

Wenn man allein den Satz bedenkt: „Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, Abzocke und Selbstbedienung im Sozialstaat“, mit dem Wolfgang Clement als Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit seinen ‚Report vom Arbeitsmarkt im Sommer 2005‘ überschrieben hat, dann wird deutlich, dass das Menschenbild des von ihm und Gerhard Schröder eingeführten Hartz-Konzeptes mehr an das Menschenbild des Faschismus mit seiner Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen und Außerkraftsetzung der Menschenrechte erinnert, als dem humanistischen und liberalen Menschenbild zu entsprechen, das dem Grundgesetz zu Grunde liegt.

Ein Erwerbsloser kann ohne Gewährung des Existenzminimums seine Wohnung nicht mehr bezahlen, so dass ihm diese gekündigt wird. Er wird also regelrecht ausgegrenzt und muss der Obdachlosigkeit entgegensehen, weil er ohne Einkommen auch keinen neuen Mietvertrag zeichnen kann. Damit wird nicht nur die Unsicherheit, Existenzangst und Kriminalität bei den Erwerbslosen gefördert, sondern auch ein erhöhtes Risiko für die Vermieter von Wohnungen, was sich wiederum negativ auf den Wohnungsbau auswirkt. Durch die Ausgrenzung und effektive Entrechtung der Erwerbslosen auf Grund von § 31 SGB II wird somit eine ganze Kette der Verunsicherung in der Gesellschaft in Gang gesetzt, an deren Ende nur Gewalt stehen kann.

k) Es gibt für die Erwerbslosen auch die **Grundrechte der Angeklagten nach Art. 103 GG** nicht, wenn die Gerichte die Verurteilung der Erwerbslosen durch die ARGEN Jobcenter übernehmen, die wegen der selben Tat – beispielsweise Nichterscheinen zu einem von der ARGE vorgegebenen Termin und daraufhin angesetztem Folgetermin - die Erwerbslosen zweifach nach § 31 SGB II bestrafen. Auch wenn die ARGE mehrere sog. Vermittlungsvorschläge gleichzeitig an den Erwerbslosen schickt und böswillig den Eindruck haben will, dass sich der Erwerbslose nicht um diese Angebote bemüht, sanktioniert sie ihn für jeden einzelnen Vermittlungsvorschlag, ganz als ob irgend jemand mehrere Vollzeit-Arbeitsstellen gleichzeitig annehmen könnte. Die ARGE verstößt damit gegen Art 103 Abs. 3 GG, in dem es heißt, dass niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf. Doch welche Behörde kümmert das, solange sie sicher sein kann, dass die Gerichte auf ihrer Seite sind und den Erwerbslosen den grundgesetzlich gebotenen Rechtsschutz versagen.

l) Man kann nicht argumentieren, die Erwerbslosen haben ja die Möglichkeit, es nicht zu Sanktionen kommen zu lassen, denn ähnlich wie bei der Entrechtung der Juden im 3. Reich prüft effektiv niemand, ob die Sanktionen berechtigt sind oder nicht. Der Gesetzgeber hat mit § 39 SGB II im Zuge der Entrechtung der Erwerbslosen die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung bewusst aufgehoben, die rechtsstaatlich unabdingbar wäre. Folge davon ist, dass die **Unschuldsvermutung aus Art. 6 EMRK** in Verbindung mit Art. 25 GG für Erwerbslose nicht gilt, und der behördlichen Willkür Tür und Tor geöffnet sind.

Das Bundesverfassungsgericht schreibt in seinem Beschluss 2 BvR 564/95 vom 14.1.2004 unter Rn 83: „Die Unschuldsvermutung ist eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Sie muss in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren widerlegt

werden, bevor wegen eines Tatvorwurfs Entscheidungen getroffen werden, die die Feststellung von Schuld erfordern. Sie schützt den Beschuldigten vor Nachteilen, die Schuld spruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches, prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung und Strafbemessung vorausgegangen ist.“

Die Arbeitsmarktverwaltung kann jedoch existenzbedrohende Sanktionen aussprechen und sofort umsetzen nur auf Grund der Behauptung einer Pflichtverletzung. Der Betroffene hat keinen effektiven Rechtsschutz dagegen, da auch die Sozialgerichte, an die er sich mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wenden kann, über einen solchen Antrag nach meiner eigenen Erfahrung und Kenntnis von anderen während der Laufzeit der Sanktionen nicht entscheiden, um der Regierungspolitik und ihren Handlangern nach SGB II nicht in den Arm zu fallen. Hier scheitert der Rechtsschutz an der mangelnden Bereitschaft der Fachgerichte zu unabhängiger Rechtsprechung, zu der sie das Grundgesetz verpflichtet.

Ich möchte deshalb hier an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 1516/93 vom 14.5.1996 erinnern, in dem es zur Funktionenverteilung zwischen Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit heißt: „Die an Gesetz und Recht, insbesondere auch an die Grundrechte (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG) gebundene Fachgerichtsbarkeit sichert dem Bürger die Durchsetzung seiner Rechte, verheißt ihm effektiven Schutz vor unberechtigten staatlichen Eingriffen und hat dabei zuvörderst die individuellen Grundrechte zu wahren und durchzusetzen. Die Prozessordnungen gewährleisten die nach Art. 19 Abs. 4 GG gebotene Effektivität des Rechtsschutzes. Sie treffen – etwa durch Regelung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, durch Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit oder durch die Zulassung von Rechtsmittelverfahren – Vorkehrungen dafür, dass der Einzelne einerseits seine Rechte auch tatsächlich wirksam durchsetzen kann und dass er auf der anderen Seite die Folgen privatrechtlicher Verpflichtungen oder staatlicher Eingriffe im Regelfall nicht ohne fachgerichtliche Prüfung zu tragen hat.“

Den hier in der Theorie dargelegten Rechtsschutz haben die Erwerbslosen in der Praxis nicht. Sie müssen die staatlichen Eingriffe in ihre Menschenrechte ertragen, da meist kein effektiver Rechtsschutz dagegen gewährt wird. So ist nun auch seit über 4 Jahren ein von den Sozialgerichten anzustrengendes Normenkontrollverfahren zu § 31 SGB II (und § 144 SGB III) überfällig.

2) Zur Erwerbsunfähigkeit

Das Sozialgericht Konstanz hat in 6 von mir angestregten Eilverfahren gegen Sanktionen nicht eines innerhalb der Sanktionszeit entschieden, so dass die Sanktionen ohne fachgerichtliche Prüfung voll zum Tragen gekommen sind und meine jetzige Erwerbsunfähigkeit bewirkt haben. Ich werde seit März 2008 von einem Mitarbeiter der ARGE Jobcenter Landkreis Konstanz nach den menschenrechtswidrigen Regelungen in SGB II schikaniert und sanktioniert, ohne dass es einen effektiven Rechtsschutz dagegen gibt.

Seit Januar 2009 habe ich die Maximalstufe der Folter nach § 31 SGB II erreicht.

Und das, obwohl die Bundesrepublik dem **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe' vom 10.12.1984** beigetreten ist, das Folter in Art. 1 wie folgt definiert:

„Jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgend einer Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.“

Diese Folter-Definition trifft auf die Anwendung des § 31 SGB II für die Erwerbslosen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu.

Vorsorglich für jene, die meinen, den Folter-Begriff eng auslegen zu können, heißt es in Art. 16, dass sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, auch „andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen.“

Deutschland hat sich in Art. 2 des Anti-Folter-Übereinkommens dazu verpflichtet, wirksame, gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern. In Art. 2 heißt es dann wörtlich weiter: „Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden. Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.“

Nach Art. 4 hat jeder Vertragsstaat dafür Sorge zu tragen, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftat gelten.

Dieses Übereinkommen steht unter einer Präambel, die vielleicht deutlicher zu verstehen ist als das Grundgesetz, denn es heißt dort: Die Vertragsstaaten sind (übereingekommen) „in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der Gleichheit und Unveräußerlichkeit der Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten, in der Erwägung, dass die Charta, insbesondere Artikel 55, die Staaten verpflichtet, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern ..“

Von einer solchen Anerkennung der Gleichheit der Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft als Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden hat sich Deutschland mit der Einführung des Hartz-Konzeptes weit entfernt.

Nur ein Rechtsanwalt wie Gerhard Schröder, der wusste, dass es Grundrechtsschutz vor deutschen Gerichten praktisch nicht gibt, konnte ein so grundrechtswidriges Gesetzeswerk einführen und sich eine Chance ausrechnen, damit Erfolg zu haben, nachdem er die Gewerkschaften als potentiell schlagkräftigste Gegner in die Ausarbeitung des Konzeptes mit einbinden konnte, die ja in der einseitigen Tradition des Klassenkampfes stehen, und weniger in der Tradition der definitionsgemäß überparteilichen Menschenrechtsbewegung.

Obwohl sich Deutschland in Art. 13 des Anti-Folter-Übereinkommens dazu verpflichtet hat, dafür Sorge zu tragen, „dass jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat“, werden in Deutschland Erwerbslose systematisch zu Zwangsarbeit verpflichtet und aufgrund von § 31 SGB II mit dem völligen Ruin ihrer Existenz bedroht, ohne dass die deutschen Gerichte dagegen Rechtsschutz bieten, von einer wirksamen Anrufung der verantwortlichen Behörde ARGE Jobcenter Landkreis Konstanz, die diese menschenverachtende Politik direkt umsetzt, ganz zu schweigen. Selbst gegen willkürlich von der ARGE behauptete Arbeitsverweigerung als Anlass für die Streichung des Existenzminimums bieten die deutschen Gerichte aufgrund ihrer strukturell fehlenden Unparteilichkeit keinen Rechtsschutz, wie z.B. mein Verfahren S 5 AS 2133/08 ER vor dem Sozialgericht Konstanz beweist.

Dass der Entzug des Existenzminimums, behördliche Diskriminierung, Verleumdung und Erpressung sowie die Verweigerung des Rechtsschutzes dagegen krank und erwerbsunfähig macht, wird jeder anständige Psychiater bestätigen können, auch ohne dass ich hier Details einer Leidensgeschichte ausbreite.

Art. 14 der Anti-Folter-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, in ihrer Rechtsordnung sicherzustellen, dass die Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhalten und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation haben.

Ich sehe alle von SGB II Betroffenen als unter der Folter des § 31 SGB II stehend. Unter dieser Folter sind die Menschen erpressbar, und der Staat lässt sie durch die nach dem Urteil des BVerfG 2 BvR 2433/04 vom 20.12.2007 schon für sich selbst verfassungswidrigen Arbeitsgemeinschaften aus Arbeitsagentur und Landkreisen nach § 44b SGB II herumschicken, wie es den nach § 48 SGB II an Zielvorgaben gebundenen Behörden beliebt.

Dass deren Folter auch tödlichen Ausgang nehmen kann, zeigt das Beispiel von Dietmar Sängers, der sich am 21.12.2007 in Singen vor einen fahrenden Zug geworfen hat, nachdem ihm vom Jobcenter eine Zwangsarbeit entzogen worden war, um ihn aus bürokratischen Erwägungen heraus in eine andere Arbeit zu zwingen, die er dann nicht angenommen hat, weshalb ihm nach § 31 SGB II das Existenzminimum entzogen wurde, und er nach vergeblichen Versuchen, sich selbständig zu machen, von den Behörden so in die Enge getrieben war, dass er keinen anderen Ausweg mehr fand, als sich selbst zu töten, wo er Grund genug gehabt hätte, die Verantwortlichen in den Behörden zu töten. Wo kein effektiver Rechtsschutz gewährt wird, greift für alle das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs.4 GG gegen jeden, der die Ordnung des Grundgesetzes zu beseitigen sucht!

Das Landratsamt Konstanz hat eine eigenständige Verpflichtung zur Sicherung der Grundrechte und zur entsprechenden Umsetzung der Förderpflicht aus § 1 SGB I. Es kann sich davon nicht durch Berufung auf den verfassungswidrigen § 31 SGB II entlasten.

Nach § 1 SGB I und Art. 20 Abs. 1 GG gibt es einen Rechtsanspruch auf eine bedingungslose Grundsicherung, der nicht von einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit abhängig gemacht werden darf, so dass eine auf absehbare Zeit bestehende Erwerbsunfähigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe nach SGB XII ausreichen muss.

Vergleicht man die Anspruchsberechtigungen nach SGB II und SGB XII, so fällt auf, dass nach SGB II anspruchsberechtigt ist, wer (u.a.) *auf absehbare Zeit nicht außerstande* ist, erwerbstätig zu sein, während nach SGB XII in § 41 leistungsberechtigt ist, wer *dauerhaft außerstande* ist, erwerbstätig zu sein bzw. voll erwerbsgemindert ist.

Es gibt also schon von der Gesetzgebung her keine Schlüssigkeit in den Anspruchsvoraussetzungen. Wer auf absehbare Zeit außerstande ist, erwerbstätig zu sein, fällt in keine dieser Regelungen. Nach dem Sozialstaatsgebot müssen deshalb Leistungen nach SGB XII gewährt werden.

Der Entscheidung des Sozialgerichts Freiburg S 12 AS 4839/06 vom 8.5.2008 zufolge ist die Erwerbsfähigkeit dann ungeklärt, wenn entweder der Leistungsträger nach dem SGB II, der Leistungsträger nach dem SGB XII oder der Betroffene selbst diese substantiiert anzweifeln. (Rn 25)

Da es keinen Anspruch auf Überprüfung der Erwerbsfähigkeit gegen den Leistungsträger nach dem SGB II gibt, heißt es in dieser Entscheidung, besteht die einzige Möglichkeit für den Leistungsbezieher, eine Überprüfung seiner Erwerbsfähigkeit herbeizuführen, in einem Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB XII. (Rn 26)

„Ein Individualanspruch auf Zuordnung zur richtigen Leistungsart bzw. zum richtigen Leistungsträger besteht in jedem Fall, da das Arbeitslosengeld II und die Grundsicherung bei Erwerbsminderung sich in wesentlichen Punkten strukturell unterscheiden.“ (Rn 27)

In dieser Entscheidung des SG Freiburg heißt es weiter unter Rn 28: „In jedem Fall hätte sich der beklagte Landkreis bereits im Rahmen des Antragsverfahrens ... mit der medizinischen Frage der Erwerbsfähigkeit des Klägers befassen müssen.“

Nun hat sich das Landratsamt Konstanz jedoch mit der medizinischen Frage meiner Erwerbsfähigkeit nicht befasst und dazu keine Erhebungen durchgeführt, obwohl ein entsprechendes Gutachten von mir angeboten wurde.

Wie das Landratsamt zu seiner Behauptung im Widerspruchsbescheid kommt, dass für eine Erwerbsunfähigkeit keine Anhaltspunkte bestehen, ist nicht ersichtlich, so dass davon ausgegangen werden muss, dass sich das Landratsamt lediglich auf die Aussage der ARGE Jobcenter Landkreis Konstanz als Leistungsträger nach SGB II gestützt hat, die nach § 44 Abs. 1 SGB II die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit feststellt, solange kein anderer Leistungsträger dem widerspricht.

Doch auch im SGB II ist in § 8 die Erwerbsfähigkeit so definiert, dass erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. So dass die Frage der Erwerbsfähigkeit auch nach SGB II nicht ohne medizinisches Gutachten beantwortet werden kann, wenn der Betroffene mitteilt, nicht oder nicht mehr erwerbsfähig zu sein, wie das hier gegeben ist.

Nach § 12 a SGB II sind Hilfebedürftige ausdrücklich verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit (nach SGB II) erforderlich ist.

Wenn die anderen Leistungsträger dann aber so reagieren wie das Landratsamt Konstanz, das offensichtlich ein Interesse daran hat, Sozialhilfeempfänger abzuwehren, dann wird das Sozialstaatsgebot aus Art 20 GG und § 1 SGB I vollständig unterlaufen.

Nach § 5 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 SGB II wiederum schiebt der Bund den Kommunen hilfebedürftige Angehörige von Erwerbsfähigen zu, indem er dort vorschreibt, dass für nicht erwerbsfähige Angehörige Leistungen nach dem 4. Kapitel des 12. Buches gegenüber Sozialgeld (nach SGB II) vorrangig sind.

Aus der damit dokumentierten Sorge von Bund und Kommunen um den jeweils eigenen Geldsack ist schon zu ersehen, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, dem Sozialstaatsgebot aus Art. 20 GG und § 1 SGB I zu entsprechen, wozu aber dennoch alle Behörden in Deutschland nach dem Grundgesetz verpflichtet bleiben.

Für meine Klage auf Leistungen nach SGB XII beziehe ich mich ausdrücklich auch auf den nach § 37 SGB I für alle Sozialleistungsbereiche vorbehaltlos geltenden § 9 SGB 1, in dem es heißt:

„Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat“ (ohne dass man seinen Tod oder den Dritter als Nachweis unzureichender Hilfe abwarten dürfte) „ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert.“

Verantwortlich für die Weitergabe dieser Argumentation:
Grundrechtsschutz-Initiative
www.grundrechtsschutzinitiative.de

Hartz IV muss weg
und durch eine bedingungslose Grundsicherung ersetzt werden!
Das ist die einzig verfassungskonforme Alternative!